



An das

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat N II 1
Herrn Dr. Stefan Lütges
Robert Schumann Platz 3
53175 Bonn

Vorstand

Absender Ulrike Aufderheide
dieses Weißdornweg 78
Schreibens 53177 Bonn
0228 326363

Datum

aufderheide@naturgarten.org
15.12.2016

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Verbändebeteiligung

Der Naturgarten e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novelle des BNatschG Stellung nehmen zu können. Wir haben folgende Anregungen und Bedenken:

§21, Biotopverbund

Wir begrüßen die Aufnahme einer Frist zum Erreichen des Anteils von Biotopverbundflächen von 10%. Bei der Pflicht zur Erstellung von Landschaftsplänen in NRW hat sich gezeigt, dass eine auch mit einer Frist versehene Forderung nicht automatisch zur Umsetzung führt. Die Forderung sollte also mit **Sanktionen** bewehrt werden.

Auf Grund des langes Zeitraums bis zum Erreichen der Frist sollte die Möglichkeit zur vorübergehenden Sicherstellung von Flächen geschaffen werden. Der Biotopverbund sollte für die Anforderungen der durch den Klimawandel zur Verlagerung ihres Lebensraumes gezwungenen ökologischen Gemeinschaften und für die spezifischen Lebensraumsprüche der im Gebiet zu erwartenden wandernden Tierarten optimiert werden und auch geeignete Flächen im besiedelten Bereich mit einschließen. Dazu gehören Fließgewässer - auch im Hinblick auf ihr Potential nach Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie- und bei entsprechender Größe und Ausstattung Verkehrsbegleitgrün (Bahn, Straße).

§30, gesetzlich geschützte Biotope

Wir begrüßen die Aufnahme von **Höhlen** in die Liste der geschützten Biotope und regen an, auch **Hutungen, Hutungsreste und Streuobstwiesen** mit aufzunehmen. Europaweit gehören extensive Weiden mit Baumbestand, insbesondere mit alten und Uraltbäumen sowie mit stehendem besonnten Totholz zu den artenreichsten Lebensräumen mit zahlreichen Flugschiffarten wie Wiedehopf, Steinkauz, Wendehals, Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Hirschkäfer und Heldbock. Es handelt

1/3



sich dabei zumeist um (ehemalige oder noch bewirtschaftete) Allmendeweiden. Da in Mitteleuropa diese mit der Markenteilung in den meisten Regionen aufgelöst wurden, gibt es nur noch wenige Reste dieses Biotoptyps: dazu gehören Streuobstwiesen, Hutungen und Hutungsreste sowie Almen. Bis jetzt sind nur die einzelnen Bestandteile ggf. schutzwürdig, also Magerrasen oder Uraltbäume, nicht jedoch dieser halboffene Lebensraum an sich. Deshalb kann auf schutzwürdigen Magerweiden der Baumbestand untergehen oder unter Altbäumen ein Umbruch der Grasnarbe den Lebensraum zerstören. Auf Grund ihres hohen naturschutzfachlichen Wertes, ihrer besonderen Schönheit, Seltenheit und Bedrohtheit sind sie ebenfalls zu schützen. Dieser Schutz ist auf entsprechende Flächen im besiedelten Raum auszudehnen. Hierbei sind insbesondere historische Landschaftsparks zu nennen, bei denen es sich im schlossfernen Bereich ursprünglich ja auch um Hutungen gehandelt hat und die, wenn die Grasnarbe zwischenzeitlich nicht umgebrochen wurde, naturschutzfachlich wertvolle jahrhundertealte Bestände an Bäumen, Wiesen und Weiden aufweisen.

§44, Zugriffsverbote

Die geforderte **Signifikanz** des Tötungsrisikos gefährdet kleine und deshalb besonders schutzwürdige Populationen und ist auch aus anderen Gründen nicht zielführend:

1. Signifikanz beschreibt, ob ein Messwert mit einer gewählten Wahrscheinlichkeitsschwelle von der sogenannten „0-Hypothese (kein Effekt)“ abweicht.
 2. Die Feststellung der Signifikanz ist also abhängig von der gewählten statistischen Methode (bzw. deren Angemessenheit) und dem gewählten Schwellenwert.
 3. Sie ist auch abhängig von der Anzahl der Messungen, hier der Anzahl an Individuen.
- Bei einer großen Anzahl an Messungen können sehr kleine Effekte zu hochsignifikanten Ergebnissen führen, während bei einer sehr geringen Anzahl (kleinen Populationen) auch ein großer Effekt wie das Totalaussterben nicht signifikant sein muss.
5. Signifikanz beweist keine Ursache-Wirkungsbeziehung und beschreibt auch nicht die Relevanz eines Ergebnisses.

Die Forderung, dass die beobachtete Erhöhung des Tötungsrisikos und damit der Populationsgröße signifikant sein muss, entzieht also kleinen Populationen den Schutz (und schützt große Populationen überproportional gut). Dies kann nicht Ziel der Gesetzgebung sein.

Wir lehnen diese Regelung deshalb ab.



§56a Kompensationsflächen

Über das Ökokonto bevorratete Kompensationsflächen sollten einzelnen **B-Plan Verfahren zugeordnet** werden, damit sie fachlich und in der Verbändebeteiligung überprüfbar sind.

§45 (7) Ausnahmen für Windkraftanlagen aus Gründen des Klimaschutzes

Eine weitere Privilegierung von Windkraftanlagen zu Lasten des Naturschutzes erscheint uns nicht notwendig und für manche sensible und gefährdete Arten (z.B. Rotmilan) fatal.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Aufderheide